

55. **Abgeordnete**
Corinna Rüffer
**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem am 6. Dezember 2017 veröffentlichten Bericht zur „Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V. hinsichtlich der Situation von Geflüchteten mit Behinderungen (insbesondere die Aspekte der Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen, der Gesundheitsversorgung durch das Asylbewerberleistungsgesetz sowie der bedarfsgerechten Unterbringung), und wie bewertet sie die genannten Handlungsempfehlungen im Bericht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 18. Dezember 2017

Seit Anfang des Jahres 2015 erhalten Leistungsberechtigte gemäß § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) statt nach vormals 48 Monaten nunmehr nach 15-monatigem Aufenthalt im Bundesgebiet ohne wesentliche Unterbrechungen in der Regel Leistungen auf Sozialhilfeniveau (sog. Analog-Leistungen) und sind leistungrechtlich in ihrer Gesundheitsversorgung den in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten gleichgestellt. Mit dieser Neuregelung wurde die Versorgung chronisch Kranker und behinderter Menschen erheblich verbessert. Auch während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts besteht für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG die Möglichkeit der Kostenübernahme für eine angemessene Krankenversorgung nach den §§ 4 und 6 AsylbLG. Von dieser können nach § 6 Absatz 1 AsylbLG gerade schutzbedürftige Menschen, wie Menschen mit Behinderungen, profitieren. Soweit europarechtlich oder verfassungsrechtlich geboten, vermittelt § 6 AsylbLG nämlich – im Wege der Ermessensreduzierung – auch einen zwingenden Anspruch gerade für besonders vulnerable Gruppen wie behinderte Menschen. Insofern wird auf die Ausführungen in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/9009 verwiesen.

Die Zuständigkeit für die Unterbringung von Asylsuchenden und die Identifizierung der schutzbedürftigen Menschen liegt bei den Ländern. Die Länder haben erklärt, bei der Unterbringung der Asylsuchenden die Bedarfe von besonders Schutzbedürftigen angemessen zu berücksichtigen (vgl. Protokoll der 10. Integrationsministerkonferenz 2015 am 25./26. März 2015 in Kiel, TOP 10). Die jeweils geeignete Vorgehensweise kann so in den jeweiligen Ländern entsprechend den Gegebenheiten ihres jeweiligen Aufnahmesystems unter Berücksichtigung der länderspezifischen Bedingungen für die schutzbedürftigen Personengruppen gesondert festgelegt werden. In Baden-Württemberg und Brandenburg finden sich in den Landesaufnahmegesetzen zum Beispiel jeweils Regelungen zur Berücksichtigung der Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personen; in anderen Ländern gibt es dazu Unterbringungsempfehlungen.

Auch eine adäquate Unterbringung von Menschen mit Behinderungen ist im AsylbLG geregelt. Bei der Entscheidung über die Unterbringung ist den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen Rechnung zu

tragen. Zwar verfügt die Behörde wegen der staatlichen Unterbringungspflicht grundsätzlich über eine gewisse Organisations- und Planungshoheit. Bei der Unterbringungsentscheidung sind jedoch zugleich in der Person des Leistungsberechtigten liegende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. aufgrund körperlicher Behinderung) mit zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das bestehende Leistungsrecht geeignet ist, eine angemessene Versorgung auch von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

56. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kosten haben die Inklusionstage 2017 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verursacht (bitte nach einzelnen Posten aufgeschlüsselt aufzuführen), und warum wurde konzeptionell darauf verzichtet, im Rahmen der Workshops (z. B. über eine Person auf dem „Podium“ oder einen Kurzvortrag) eine Rückbindung an die Situation in Deutschland vorzusehen, um so eine Diskussion zur möglichen Übertragung der Konzepte, Kampagnen oder Projekte auf die Situation in Deutschland möglich zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 18. Dezember 2017**

Die fünften Inklusionstage fanden am 4. und 5. Dezember 2017 unter dem Motto „Inklusionstage International“ statt. Die fast 700 Teilnehmenden konnten sich über insgesamt 38 gute Beispiele aus insgesamt 24 Ländern in zwölf verschiedenen Foren über die Themen „Arbeit, Bildung, Barrierefreiheit, Persönlichkeitsrechte, Leistungserbringung im Wandel, Frauen mit Behinderungen und Katastrophenvorsorge“ informieren.

Die tatsächlichen Gesamtkosten für die Inklusionstage können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden, da für die Endabrechnung noch nicht alle Rechnungen vorliegen. Der beauftragte Kostenvoranschlag weist folgende Kostenpositionen aus:

Position	Kosten in Euro
Räumlichkeiten bcc inklusive Technik und Catering	268.216,75
Internationale Beispiele (z. B. Reisekosten)	20.000,00
Moderation, Referenten und zusätzliches Personal inklusive Reisekosten	42.640,70
Dokumentation und Videos	68.135,30
Sicherstellung der Barrierefreiheit	65.816,30
Agenturkosten	63.530,00
Teilnahmemanagement	12.825,54
Werbungskosten	26.618,22
Gesamtkosten (Netto)	567.782,81
Gesamtkosten (Brutto)	675.661,54